



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 7. Gemeinderatssitzung am 21. November 2014

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRin Mag ^a . Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GR Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Gfall Josef	ÖVP – FLIESS

ENTSCULDIGT:

GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Knabl Günter	ÖVP - FLIESS

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2014;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2015
- 6.) Förderungen
- 7.) Raumordnungsangelegenheiten
- 8.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 9.) Bericht Bauausschuss
- 10.) Grundangelegenheiten
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Darlehensaufnahme für den Gewerbepark Nesselgarten
- Verlängerung der Laufzeit für das Darlehen Knablgründe-Urgen
- Verlängerung Kontokorrentkredit

2.) Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 24.10.2014:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 24.10.2014 mit 11 Stimmen. 3 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

4.) Information durch den Bürgermeister

- a.) Arbeiterpartie
- Asphaltierung Geizens-Säge
 - Leitplanken Spils
 - Leitplanken sanierung Niedergallmigg und Jagglshütte
 - LWL
 - Wasserleitung und Kanal

GR Mag. Jäger Reinhold kritisiert die Vorgehensweise des Vorarbeiters Knabl Stefan bei der Montage der Leitplanken in Spils. Abmachungen und Besprechungstermine wurden nicht eingehalten. Diesbezüglich wird eine Aussprache gemeinsam mit dem Bürgermeister, Jäger Reinhold und Knabl Stefan vorgeschlagen.

- b.) Der Bürgermeister berichtet, dass der Pfarrer am 18. Jänner 2015 die Pfarre Fließ verlassen wird.
- c.) Der Schibus nach Fiss wird am 25.12.2014 den Betrieb aufnehmen. Die Niederschrift über die Besprechung wird dem Protokoll beigelegt. Ebenfalls das Besprechungsprotokoll mit den Vernetzungen.
- d.) Die Arbeiten beim Gemeindezentrum werden bis auf die Einrichtung demnächst fertiggestellt. Der Brunnen wird in Holz ausgeführt (Walch Pepi). Die Einrichtung im Gemeindeamt soll bis Mitte Jänner geliefert und eingebaut werden.
- e.) Der Baubescheid für den Zubau im Gewerbepark Nesselgarten wird voraussichtlich am 5. Dezember in Rechtskraft erwachsen. Diese Verzögerungen haben sich ergeben, weil die Einreichplanung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. Diese wurde von der Fa. H.W.R. selber in Auftrag gegeben.
- f.) Die Neue Heimat Tirol hat eine Studie über die Errichtung von Mietwohnungen in der Gemeinde Fließ erstellt. Es besteht konkretes Interesse an der Errichtung von jeweils 12 Mietwohnungen in der Schlosssiedlung und im Bereich der neuen Urgener-Siedlung. In der

Schlosssiedlung könnten in einem weiteren Bauabschnitt noch 12 Wohneinheiten geschaffen werden.

- g.) Ab der Kalenderwoche 48 sollten in Fließ - Nesselgarten 15 Asylwerber untergebracht werden. Es wurde vereinbart, dass nach Möglichkeit Asylanten untergebracht werden die bereits mehrfach bei der Gemeinde im Einsatz waren.
- h.) Ab dem 01.01.2015 gibt es Änderungen beim ARA-Sammelsystem. Die Abfallverbände sollen in Zukunft weitere Aufgaben übernehmen. Die Umweltwerkstatt wird die Interessen der Gemeinden vertreten.
- i.) Am 7. November fand die vorerst letzte Besprechung mit der Abteilung Agrargemeinschaften (Mag. Walser) zum Thema Neuregulierung Agrargemeinschaft statt. Der Entwurf für die Neuregulierung wurde erläutert bzw. überarbeitet. Es ist zu erwarten, dass der entsprechende Bescheid noch im Jahr 2014 rechtskräftig wird.
- j.) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Jungbürgerfeier der Jahrgänge 1992 bis 1996 ein. Die Feier findet am 22. November statt und beginnt um 18.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Barbarakirche.

5.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2015:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Abgaben, Steuern und Gebühren für das Jahr 2015 um 1,9 %.

Eine Änderung ergibt sich bei der Verrechnung für die Heilbehelfe. Die Tagesgebühren werden deutlich gesenkt. Dafür wird in Zukunft eine Pauschale für das Aufstellen bzw. Abbauen der Geräte in Rechnung gestellt.

Mit den Nutzungsmodalitäten (Art der Veranstaltungen, Preise...) für den Gemeinschaftsraum im Gemeindezentrum und die beiden Dorflätze wird sich der Gemeindevorstand in einer seiner nächsten Sitzungen eingehend befassen.

Abgabenart	GR-B.	2015	Hebesätze
Grundsteuer A	21.11.14		500 v.H. d. Meßbetrages
Grundsteuer B	21.11.14		500 v.H. d. Meßbetrages
Vergnügungssteuer	21.11.14		lt. Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.91 Vergnügungssteuergesetz LGBl. 60/1982
Hundesteuer	21.11.14	50,69 76,32	pro Hund und Jahr jeder weitere Hund einer Familie
Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden			
Erschließungsbeitrag	21.11.14		3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlußgebühr	21.11.14	1,75	lt. WL-Gebührenordnung vom 38425,00 pro m3 Baumasse
Wasserbenützungsg Gebühr	21.11.14	0,55 36,15	lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05 pro m³ Wasserverbrauch ein Punkt

			Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt) jede weitere Pers. 26 m ³
		9,34	Zählermiete 3-5 m ³
		12,45	Zählermiete 7-10 m ³
		22,81	Zählermiete 20-30 m ³
Kanalanschlußgebühr	21.11.14		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
		5,46	pro m ³ Baumasse
Kanalbenützungsgeld	21.11.14		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
		2,28	pro m ³ Wasserverbrauch
		0,58	pro m ³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
Müllgebühren	21.11.14	148,09	ein Punkt nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.2004
			Grundgebühr:
		74,59	ein Punkt Mindestmenge 1. Pers. 35 kg jede weitere Pers. 14 kg.
			Weitere Gebühr Restmüll:
		0,53	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
		0,12	pro Lit. Biomüll
		40,94	pro m ³ Sperrmüll
Friedhofgebühr	21.11.14		nach der Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.2005
		19,35	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
		19,35	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
		517,79	Familiengrab
		370,44	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Benützung d. Totenkapelle	21.11.14	40,60	
Kindergartenbeiträge	21.11.14	25,00	pro Kind
		11,50	für ein weiteres Kind einer Familie
Kinderkrippe		38,00	pro Kind
		5,00	pro Kind "nicht Fließler"
Schülerhort		3,50	pro Kind Halbtagsbetreuung
		4,00	pro Kind Essen
		11,00	pro Kind Ganztagsbetreuung mit Essen
		1,70	pro Kind Betreuung Mittagszeit
Gemeindeblatt	21.11.14	193,81	pro Seite
		107,11	pro 1/2 Seite
		67,58	pro 1/4 Seite
		48,46	pro 1/8 Seite

		12,00	Versand Inland
		27,50	Versand Ausland
Unimog	21.11.14	48,34	pro Stunde
		60,43	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	21.11.14	59,95	pro Stunde
		74,93	pro Stunde für Schneeräumung
Radlader	21.11.14	65,75	pro Stunde
		82,19	pro Stunde für Schneeräumung
Kompressor	21.11.14	13,53	Grundmiete
		16,44	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	21.11.14	0,71	pro km
Reifen mit Felge	21.11.14	2,14	pro Reifen
Reifen ohne Felge	21.11.14	1,54	pro Reifen
Splitt	21.11.14	21,97	pro m ³
Salz pro kg.	21.11.14	5,00	lt. Re Fa. List
Walze mit Mann	21.11.14	49,88	pro Stunde
Stromaggregat	21.11.14	35,14	pro Stunde
Stampfer	21.11.14	7,29	pro Stunde
Fäkalschlamm Entsorgung	21.11.14	12,08	pro m ³
Facharbeiter	21.11.14	38,67	pro Stunde
Hilfsarbeiter	21.11.14	32,48	pro Stunde
Grundbuchsauszug	21.11.14	11,00	pro Auszug
Deponiegebühren	21.11.14	2,03	pro m ³ Aushubmaterial
		58,01	pro m ³ Bauschutt
Pachtgebühren	21.11.14	21,37	einm. Verwaltungskosten
		0,07	pro m ² Weide oder landw. Nutzfläche
		0,79	pro m ² Bienenhaus
		2,80	pro m ² gewerblicher Nutzung
		0,72	pro m ² für Lagerplätze
		2,24	pro m ² für gemischt genutzte Fläche
Grundstückspreise	21.11.14	55,11	pro m ² Gewerbegebiet Fließerau
		69,61	pro m ² Schlossgründe
		37,71	pro m ² Siedlung Hochgallmigg
		44,96	pro m ² Siedlung Eichholz/Piller
		93,45	pro m ² Siedlung Urgen NEU

		67,67	pro m ² Siedlung Niedergallmigg
		94,75	pro m ² im Dorfbereich
		94,75	pro m ² im Zentrumsbereich Urgen
		55,11	pro m ² restliche Grundstücke
		10,16	pro m ² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	21.11.14	130,00	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
		400,00	Tiefgaragenparkschein mit Jahresparksch.
		220,00	Tiefgaragenparkschein Mo.-Sa. für Mitarbeiter
		600,00	Tiefgaragenplatz fix mit Jahresparkschein
		80,00	Jahresparkschein
		50,00	Jahresparkschein für Mitarbeiter
		10,00	Monatsparkschein
		1,00	Tagesparkschein (nur 10er Block erhältlich)
		280,00	Jahresplakette für LKW u. Busse bis 15 m
		30,00	Monatsplakette für LKW und Busse
		3,00	Tagesparkschein für LKW u. Busse (nur 10er Block erhältlich)
Asphaltkүнetten	21.11.14	99,04	pro lfm. bis 120 cm breit
		67,58	pro lfm. bis 80 cm breit mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	21.11.14	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen gegen d. Plakatordnung	21.11.14	27,50	
Sportreferent	21.11.14	519,70	
Fraktionsvorsteher Piller	21.11.14	413,70	
Fraktionsvorsteher Hgm.	21.11.14	316,90	
Stundensätze für alle Ausschusstätigkeiten Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	21.11.14	15,30	
Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Zeitraumes in Rechnung stellen.			
Kursentschädigung	21.11.14	22,50	pro Kurstag
Feuerwehren	21.11.14	16,50	einmalige Fahrtpauschale
Mehrzwecksaal (groß)	21.11.14	291,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Mehrzwecksaal (groß)		41,50	für jede weitere Stunde
Mehrzwecksaal (groß)	21.11.14	15,60	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Gymnastiksaal	21.11.14	10,40	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Hauptschulvorplatz		62,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Hauptschulvorplatz		31,20	für jede weitere Stunde
Küchenbenützung		88,50	pro Veranstaltung
Thekenbenützung (Bar)		72,80	pro Veranstaltung

Nutzung Fahrerschülerraum		26,00	pro Veranstaltung
Foyer Kultur- u. Theaters.	21.11.14	61,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
		15,60	für jede weitere Stunde
Theatersaal (kleiner Saal)		83,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Theatersaal (kleiner Saal)		15,60	für jede weitere Stunde
Benützung der Nassräume		6,20	pro Benützung
Techniker/Saalmeister		62,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Techniker/Saalmeister		26,00	für jede weitere Stunde
VS EH, Hgm., Ngm.,Piller, Urgen			
Turnsaal		62,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Turnsaal		10,40	für jede weitere Stunde
Turnsaal		10,40	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Piller			
Fraktionsraum		41,60	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Fraktionsraum		10,40	für jede weitere Stunde
Fraktionsraum		10,40	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Musikpavillon		20,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Musikpavillon		10,40	für jede weitere Stunde
Festplatz Katzenboden		20,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Festplatz Katzenboden		10,40	für jede weitere Stunde
Feuerwehrrhalle Hgm.		20,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
		10,40	für jede weitere Stunde
Sportplatz Hgm.		20,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Sportplatz Hgm.		10,40	für jede weitere Stunde
Dorfplatz Fließ		10,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Dorfplatz Fließ		3,20	für jede weitere Stunde
Vermietung von Besteck, Gläsern, Tellern u. Tassen	21.11.14	0,58	pro angefangenem Tag
Tische	21.11.14	1,10	pro angefangenem Tag
Stühle	21.11.14	0,33	pro angefangenem Tag
Saalmeister	21.11.14	11,66	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	21.11.14	3,80	Tageskarte Erwachsene

Ermäßigt (Jugend bis 18 Jahre, Lehrlinge, Bundesherr, Studenten) Tageskarte Familie immer günstiger Tarif	1,70	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre)	
	8,50	Tageskarte Familie	
	2,80	Tageskarte ermäßigt	
	1,00	Tageskarte Schulklassen	
	32,00	10er Block Erwachsene	
	21,50	10er Block ermäßigt	
	12,50	10er Block Kinder	
	97,00	Saisonkarte Familie	
	48,50	Saisonkarte Erwachsene	
	37,50	Saisonkarte Jugend	
	14,00	Saisonkarte Kinder	
	1,70	Erwachsene ab 16.00 Uhr Kinder ab 16.00 Uhr frei	
	Heilbehelfe	175,00	Auf- u. Abbaupauschale für Pflegebett
		0,50	Miete für Pflegebett pro Tag
		10,00	Ausgabepauschale für Rollstuhl, Leibstuhl, Badelift und Infusionsständer
		0,20	Miete für Rollstuhl u. Badelift pro Tag
0,10		Miete für Leibstuhl pro Tag	
Entschädigung Sirenen			
Jäger Ernst u. Margarethe	73,00		
Ruhland Verena	73,00		
Haim Elfriede	73,00		
VPI 96 Juni 2013	137,70		
VPI 96 Juni 2014	140,30		
Erhöhung	1,9 %		

6.) Förderungen::

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Wasserrettung Landeck einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 0,10 € je Einwohner zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde bei der Bürgermeisterkonferenz einstimmig abgesegnet. Der Beitrag wird bei den Abgabenertragsanteilen einbehalten.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Investitionen der Theatergruppe Fließ (Bühnenpodeste und Bühnenböden) mit 20 % zu unterstützen. Die einmalige Förderung beträgt € 319,--. Die entsprechende Rechnung wurde vorgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsnachweises.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Investitionen des Sportvereins Piller mit 20 % zu unterstützen. Die einmalige Förderung beträgt € 1.488,--. Die entsprechenden Rechnungen wurden vorgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsnachweises.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Investitionen der Schützenkompanie Hochgallmigg mit 20 % zu unterstützen. Die Förderung beträgt € 432,00. Die entsprechenden Rechnungen wurden vorgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsnachweises.

- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Investitionen der Musikkapelle Fließ mit 20 % zu unterstützen. Die Förderung beträgt € 1.509,00. Die entsprechenden Rechnungen wurden vorgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsnachweises.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Lehrlingsförderung in Höhe von € 6.900,-- einstimmig. Die Förderung pro Lehrling beträgt € 230,--. Es wurden 30 Lehrlinge namhaft gemacht.
- g) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Landwirtschaftsförderung 2014 in der Höhe von € 7.475,86 an die viehhaltenden Landwirte auszubezahlen. Die Berechnung erfolgt wie im letzten Jahr anhand der GVE-Liste für die Tierseuchenbeiträge.
- h) Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Winterschäden für die Schneeräumsaison 2013/2014. Da bisher keine Indexanpassung durchgeführt wurde wird der Laufmeterpreis von € 0,20 auf € 0,21 angehoben.
- i) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinsförderung für den Umweltschutzverein Piller vorerst zurückzustellen. Der Gemeinderat ist über die Aktivitäten des Vereins in der Gemeinde Fließ nicht informiert.
- j) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Benefizball den die Fraktion Hochgallmigg gemeinsam mit dem Kulturausschuss organisiert und veranstaltet hat eine Förderung von € 600,-- zu überweisen.
- k) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Theatervorstellung „In roten Schuhen tanzt die Sonne sich zu Tode“ mit einem Beitrag aus dem Kulturbudget zu unterstützen.

7.) Raumordnungsangelegenheiten:

Der Beschluss über die Auflage der Fortschreibung des ÖROK könnte nach derzeitiger Sicht bei der Februarsitzung gefasst werden.

a) Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“:

Der Beschluss vom 22.11.2013 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B53 Silberplan 7 – Huter“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Frau Huter Theresa, die Tochter von Herrn Huter Wolfgang, möchte mit ihrem Lebensgefährten, Herrn Ortner Peter, auf der Gp. 975/13 ein Wohnhaus errichten. Bei der Gp. 975/13 handelt es sich um ein sehr kleines Grundstück mit lediglich 232 m² Grundfläche und einer Grundstückstiefe von knapp 10 m, das nordseitig an die Gp. 975/9 des Herrn Huter Wolfgang angrenzt. Um eine Bebauung der Gp. 975/13 mit einem Wohnhaus zu ermöglichen, soll nun die südliche Grundstücksgrenze nach Süden hin verlegt werden, wobei ein Abstand von mindestens 3,0 m zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eingehalten werden soll. Um diese Grenzverlegung so nahe zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 hin zu ermöglichen, ist jedoch die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, in dem zum einen der einzuhaltende Mindestabstand im Rahmen der offenen Bauweise reduziert wird und zum anderen eine Baugrenzlinie entlang der nördlichen Gebäudefassade des bestehenden Wohnhauses zur neu geplanten Grundgrenze hin festgelegt wird. Nur auf der Basis dieser Festlegungen kann eine

Grundteilungsgenehmigung für den neu vorgesehenen Grenzverlauf erteilt werden. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Erstellung eines Bebauungsplanes für die vorgesehene Grundteilung zu empfehlen, zumal dadurch eine zweckmäßige Bebauung auf der Gp. 975/13 erst ermöglicht wird.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen zum einen Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der Gp. 975/13 und zum anderen ein Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Lest mit der Geschäftszahl 989/13, in dem der Gebäudebestand auf der Gp. 975/9 sowie die Geländesituation auf beiden Grundstücken ersichtlich ist. Dieser Lage- und Höhenplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt mitten im Ortsteil Silberplan.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2013.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, die uns Ende Oktober 2013 im Hinblick auf die Ausarbeitung des Bebauungsplanes vorgelegt wurden.
- Vermessungsplan (Lage- und Höhenplan) seitens des Vermessungsbüros Lest mit der Geschäftszahl 989/13.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und -besprechungen mit der Gemeinde, dem Vermessungsbüro und dem Hochbauplaner.

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind beide vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze Gpn. 975/9 und 975/13 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung der bereits bebauten Gp. 975/9 erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5508/1, die am südöstlichen Grundstückseck angrenzt. Bei dieser Straße handelt es sich um die Haupterschließungsstraße des Ortsteiles Silberplan. Die Gp. 975/13 wird hingegen über die interne Privatstraße Gp. 975/14 erschlossen, die nördlich an den Bauplatz angrenzt. Diese Straße soll laut Auskunft der Gemeinde auch künftig im Privateigentum bleiben.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Auf der Gp. 975/9 besteht bereits ein Wohngebäude, die Gp. 975/13 ist hingegen noch unbebaut. Die Bauplätze im Umfeld des Planungsgebietes sind alle bereits mit Wohngebäuden bebaut.

Der Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 1) Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem archäologischen Ausgrabungsgebiet.

Der Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die beiden Gpn. 975/9 und 975/13, die von der Grenzverlegung für das Bauvorhaben auf der Gp. 975/13 und des dahingehend erforderlichen Bebauungsplanes betroffen sind.

2) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsbiet bzw. in dessen Umgebung.

3) Bauweise (§ 60, TROG 2011):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt, wobei weiters festgelegt wird, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung einzuhalten sind. Durch die Reduzierung des einzuhaltenden Mindestabstandes ist es möglich, eine Baugrenzlinie im Abstand von lediglich 3,0 m zur bestehenden nördlichen Gebäudeseite des Wohnhauses auf der Gp. 975/9 festzulegen und damit die ins Auge gefasste Grundteilung zu ermöglichen.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Bei der am südöstlichen Planungsgebietsrand vorbeiführenden Straße Gp. 5508/1 handelt es sich um die HAUPTerschließungsstraße des Ortsteiles Silberplan. Da diese wichtige Straße im Bereich des Planungsgebietes laut dem digitalen Kataster derzeit lediglich eine Breite von ca. 4,0 m aufweist, ist die Festlegung einer entsprechenden Straßenverbreiterung aus fachlicher Sicht auf zumindest 4,5 m erforderlich. Da im Bereich der festgelegten geringfügigen Straßenverbreiterung bereits eine interne Privatstraße nach Westen hin abzweigt und auch die Zufahrt zur Garage auf der Gp. 975/9 über diese erfolgt, ergeben sich für den Grundeigentümer der Gp. 975/9, wenn überhaupt, nur unwesentliche Nachteile, zumal die gegenständliche Fläche bereits derzeit für Verkehrszwecke freigehalten werden muss.

Im Bereich der Privatstraße, die nördlich an das Planungsgebiet angrenzt und die Gp. 975/13 erschließt, wird keine Straßenfluchtlinie festgelegt, da diese Straße auch weiterhin im Privateigentum verbleiben soll. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Privatstraße hin die Abstandsbestimmungen des § 6, TBO 2011 einzuhalten sind.

Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung und stellt einen ausreichend großen Abstand der Hauptgebäude zur Verkehrsfläche sicher.

Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Um eine Bebauung der kleinflächigen und nur knapp 10 m tiefen Gp. 975/13 mit einem Wohnhaus zu ermöglichen, soll nun die südliche Grundstücksgrenze nach Süden hin verlegt werden, wobei ein Abstand von mindestens 3,0 m zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eingehalten werden soll. Um diese Grenzverlegung so nahe zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 hin zu ermöglichen, ist es erforderlich, neben der Reduzierung des einzuhaltenden Mindestabstand im Rahmen der offenen Bauweise auch eine Baugrenzlinie entlang der nördlichen Gebäudefassade des bestehenden Wohnhauses zur neu geplanten Grundgrenze hin festzulegen. Nur auf der Basis dieser beiden Festlegungen kann eine Grundteilungsgenehmigung für den neu vorgesehenen Grenzverlauf erteilt werden.

Um vor allem dem bestehenden Garagengebäude auf der Gp. 975/9 entsprechend Rechnung zu tragen, war ursprünglich die Festlegung einer „schwebenden“ Baugrenzlinie vorgesehen, die erst ab einer bestimmten absoluten Höhe gültig gewesen wäre. Da jedoch die Festlegung „schwebender“ Baugrenzlinien aufgrund einer neuen Rechtsauslegung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, ATRL plötzlich nicht mehr möglich war bzw. ist, wird nun eine Baugrenzlinie entlang der nördlichen Gebäudefassade des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 975/9 zur neu vorgesehenen nördlichen Grundgrenze hin festgelegt. Laut Auskunft des Hochbauplaners ist der Eigentümer der Gp. 975/9 mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes mit der darin enthaltenen Baugrenzlinie einverstanden.

Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximale Gebäudehöhe der einzelnen Baukörper wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich bei diesen Höhenangaben um absolute Höhen über Adria handelt. Ergänzend dazu wird beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eine Dachneigung von mindestens 20° und für das geplante Gebäude im Bereich der Gp. 975/13 eine talseitige Wandhöhe von höchstens 9,5 m festgelegt, wobei diese Wandhöhe auf der Basis der Bestimmungen des § 62 Abs. 3, TROG 2011 zu ermitteln ist. Durch diese Höhenfestlegungen werden sowohl die bestehenden Baukörper auf der Gp. 975/9 als auch das geplante Gebäude im Bereich der Gp. 975/13 höhenmäßig ausreichend beschränkt. Als Grundlage für die Höhenfestlegung dienen sowohl die Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der Gp. 975/13 als auch der Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Lest, der dem Bebauungsplan beigelegt

ist. Die Höhenfestlegung ist auch hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien, vor allem im Vergleich zum Baubestand in der Umgebung, aus fachlicher Sicht vertretbar.

Bauplatz – Parzellierungsvorschlag:

Entlang der neu geplanten südlichen Bauplatzgrenze der Gp. 975/13, die im Abstand von mindestens 3,0 m zur nördlichen Gebäudefassade des Wohnhauses auf der Gp. 975/9 verläuft und im digitalen Kataster nicht enthalten ist, wird ein „Bauplatz – Parzellierungsvorschlag“ festgelegt.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B53 Silberplan 7 – Huter“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

b) 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Spils:

Der Beschluss vom 14.02.2014 über die 6. Änderung des Raumordnungskonzeptes wird aufgehoben und neu gefasst.

Erläuterung zur 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Gemeinde Fließ befindet sich derzeit im Erstellungsprozess der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Bei der Einholung der BürgerInnenanliegen wurde seitens Herrn Knabl Urban für Teile des Grundstückes Gp. 5901 im Weiler Spils eine Aufnahme in die Siedlungsabgrenzung beantragt. Auf der Gp. 5901 befindet sich die als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmete Hofstelle von Herrn Knabl, die sich im örtlichen Raumordnungskonzept auch innerhalb der Siedlungsabgrenzung befindet. Die restliche Fläche der Gp. 5901 ist als Freiland gewidmet. Im Zuge der Bearbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde das Ansuchen bereits in der Gemeinde, mit dem Antragsteller und teilweise mit diversen Fachstellen, abgeklärt. Da seitens Herrn Knabl nun für eine Tochter ein dringender Bedarf an einem Bauplatz besteht, möchte die Gemeinde Fließ die Änderung der Siedlungsabgrenzung der Fortschreibung vorziehen.

Der Weiler Spils liegt im nördlichen Bereich des Siedlungsraumes der Gemeinde Fließ auf einem nach Süden ausgerichteten Hang auf etwas über 1400 m Seehöhe und stellt somit den höchstgelegenen Siedlungsbereich der Gemeinde Fließ dar. Im Weiler findet man in erster Linie eine Mischung aus Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben, wobei es kein Dutzend Wohnhäuser gibt. Im derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ wird für Spils ein Weilerstempel für eine landwirtschaftliche Mischnutzung mit lockerer Bebauung festgelegt.

Die nun von der Gemeinde Fließ in der Änderung angestrebte Erweiterung des Siedlungsbereiches in Spils beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1150 m², wobei neben einer entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung 1 Bauplatz geschaffen werden soll. In der Fortschreibung soll ein entsprechend größerer Bereich mit weiteren 2 Bauplätzen in die Siedlungsabgrenzung aufgenommen werden.

Ungeachtet der Absichten der Gemeinde Fließ, die Siedlungsabgrenzung im Weiler Spils zu erweitern, ist aus fachlicher Sicht zu klären, ob erstens ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vorliegt und zweitens diese fachlich vertretbar ist. Hierzu sind vor allem auch nach entsprechende Stellungnahmen diverser Fachstellen einzuholen.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2011 darf das örtliche Raumordnungskonzept aus gewissen Gründen geändert werden. Für das gegenständliche Vorhaben ist insbesondere lit. c von Relevanz. So darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn „...es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereich oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“ In diesem Sinn sind somit auch Abrundungen des Siedlungsbereiches ein ausreichender Änderungsgrund, wenn diese zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze für bestimmte Bauvorhaben dienen.

Für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) die formal notwendige Beurteilung der Erweiterungsbereiche für das vierte Quartal 2012 per schriftlicher Mitteilung (28.02.2012, GZ: 3141/54-2012) in Aussicht gestellt, diese liegt allerdings bisher nicht vor. Daher haben sich Verzögerungen im Erstellungsprozess der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben. Aufgrund dieses Umstandes ist es der Gemeinde Fließ auch ein Anliegen, die gegenständliche Änderung als Abrundung des Siedlungsbereiches der Fortschreibung vorzuziehen. In diesem Sinn kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept festgestellt werden.

Seitens des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Wasserwirtschaft liegt für die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Spils eine positive Stellungnahme für die Abwasserentsorgung (13.03.2012, GZ 830/604/18) vor. Die Beurteilung der Wasserversorgung ist aufgrund fehlender Grundlagendaten noch nicht erfolgt. Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches für die Beurteilung durch die WLV und ist als gefahrenfrei dargestellt. Des Weiteren befindet sich die gegenständliche Fläche, wie der gesamte Weiler, innerhalb einer landschaftlichen Freihaltefläche. Sonstige naturkundefachlich wertvolle Flächen werden durch die Erweiterung nicht in Anspruch genommen.

Raumplanungsfachlich ist festzuhalten, dass durch die Verzögerungen bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die sich ohne Verschulden der Gemeinde vor allem aufgrund ausständiger Fachstellungen (WLV, Geologie etc.) ergeben hat, es als vertretbar erachtet werden kann Siedlungsabrundungen aufgrund dringenden Bedarfes vorzuziehen. Für das gegenständliche Ansuchen liegt laut Gemeinde Fließ der dringende Bedarf für eine Tochter von Herrn Knabl Ulrich vor. Durch die Erweiterung der Siedlungsabgrenzung um ca. 2300 m² können jedoch wesentlich mehr Bauplätze gebildet werden. Als problematisch ist fachlich

auch die Lage der Hofstelle auf der Gp. 5901 zu sehen. Durch eine Verbauung der derzeitigen Freiflächen nördliche des Hofes, könnte der ungehinderte Zugang zu den bewirtschafteten Flächen verloren gehen.

Fachlich kann somit festgehalten werden, dass ein Vorziehen der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der Fortschreibung aufgrund der Verzögerungen als vertretbar erachtet wird, vor der Beschlussfassung jedoch noch ausständige Stellungnahmen eingeholt werden sollten.

Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 6 – Spils)

Im Bereich der Gp. 5901 soll die derzeitige Siedlungsgrenze erweitert werden und die landschaftlich wertvolle Fläche zurückgenommen werden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 6. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt 6. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

c) Änderung Flächenwidmungsplan – Spils:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstücke 5901, 5909 KG Fließ durch vier Wochen hindurch vom 28. November 2014 bis zum 29. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes 5901 KG 84001 Fließ (70604) (rund 1136 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

sowie

Teilfläche von Grundstück 5909 KG 84001 Fließ (70604) (rund 154 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung Flächenwidmungsplan Pillerhöhe – Nahbereich Naturparkhaus:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und

§ 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstücke 5271/1, 5271/13, 5271/23 KG Fließ durch vier Wochen hindurch vom 28. November 2014 bis zum 29. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Grundstück 5271/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 622 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Grundstück 5271/13 KG 84001 Fließ (70604) (rund 1315 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Grundstück 5271/23 KG 84001 Fließ (70604) (rund 758 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Änderung Parkplätze Naturpark – Teilbereiche der Gpn. 5284/1, 5286/1, 5731

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstücke 5284/1, 5286/1, 5731 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 28. November 2014 bis zum 29. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Teilfläche des Grundstückes 5284/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 997 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz **in** Freiland § 41

sowie

Teilfläche des Grundstückes 5284/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 127 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Teilfläche des Grundstückes 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 225 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SAp, Festlegung Erläuterung: Aussichtsplattform **in** Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Teilfläche des Grundstückes 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 5097 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNp, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Ausanlagen (Infoeinrichtungen, etc.) **in** Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Teilfläche des Grundstückes 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 32838 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Teilfläche des Grundstückes 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 5 m²) **von** Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 **in** Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 225 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SAp, Festlegung Erläuterung: Aussichtsplattform **in** Freiland § 41

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 4027 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNp, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Ausanlagen (Infoeinrichtungen, etc.) **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNh, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungs-, Schulungs- und Informationseinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen - vorzugsweise in Form von ins Gelände integrierten Einzelbaukörpern - mit ergänzenden Anlagen

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 932 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNp, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Ausanlagen (Infoeinrichtungen, etc.) **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 139 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNp, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Ausanlagen (Infoeinrichtungen, etc.) **in** Freiland § 41

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 4379 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SNh, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungs-, Schulungs- und Informationseinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen - vorzugsweise in Form von ins Gelände integrierten Einzelbaukörpern - mit ergänzenden Anlagen

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 1375 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 361 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SGI, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagerräume

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 26723 m²) **von** Freiland § 41 **in** Freiland § 41

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5286/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 4 m²) **von** Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 **in** Freiland § 41

sowie

Grundstück 5731 KG 84001 Fließ (70604) (rund 108 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz **in** Freiland § 41

sowie

Grundstück 5731 KG 84001 Fließ (70604) (rund 170 m²) **von** Sonderfläche standortgebunden § 43

(1) a, Festlegung Kürzel: SNp, Festlegung Erläuterung: Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Ausanlagen (Infoeinrichtungen, etc.)
in Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3

sowie

Grundstück 5731 KG 84001 Fließ (70604) (rund 64 m²) **von** Freiland § 41 **in** Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3

sowie

Grundstück 5731 KG 84001 Fließ (70604) (rund 2 m²) **von** Freiland § 41 **in** Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPP, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8.) Bericht Überprüfungsausschuss:

Stellvertretend für den Obmann des Überprüfungsausschusses trägt GR Gigele Reinhold den Bericht vom 18.11.2014 vor. Der Gemeinderat nimmt diesen zur Kenntnis.

Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende:		Knabl Günther		
		Gigele Reinhold		
		Hairer Walter		
		Erhart Daniel		
		Hann Myriam		
Angaben aller Beträge in Euro!				
KASSASTÄNDE:				
	Gesamtbestand	Einnahmen	11.349.750,23	18.11.2014
	Stand:	Ausgaben	11.183.258,38	18.11.2014
		Stand	166.491,85	
	<hr/>			
	KONTEN:	RAIBA	155.017,42	12.11.2014
	Stand:	VOLKSBANK	6.348,33	12.11.2014
		HYPO	4.171,30	30.09.2014
		IMSTER SPARKASSE	954,80	30.09.2014
		STAND	166.491,85	
	<hr/>			
BELEGPRÜFUNG:				
	Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:			
	VOLKSBANK			
	12.420-12.421	22.09.2014		
	12.318	22.08.2014		
	RAIBA			
	12.710-12.725			
	4782-4833	05.11.2014		
	12.658-12.669			
	4599-4649	28.10.2014		
Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen mit den Kontoauszügen festgestellt werden.				

9.) Bericht Bauausschuss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bauausschusses zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt die weiteren Schritte zu veranlassen. Es wird angeregt, beim Grundtausch mit Raggl Johanna zu überprüfen ob auf dem angebotenen Grundstück Gp. 2814/1 möglicherweise LWL-Leitungen verlegt wurden. In diesem Fall sollte der Grundtausch neu beurteilt werden.

P R O T O K O L L

der Begehung des Bauausschusses vom 31.10.2014

Beginn der Begehung: 13.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

Anwesende: Bürgermeister
Gemeinderat
Gemeinderat
Schriftführer

Ing. Bock Hans Peter
Spieß Markus
Jäger Reinhold
Zöhrer Martin

Entschuldigt: Gemeinderat

Fritz Rudolf

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) Weidgemeinschaft Piller – Ansuchen um Erweiterung:

Der Bauausschuss beurteilt die geplante Erweiterung des Weidegebietes in Piller positiv. Die Gemeinde sollte um die Rodung der betroffenen Fläche (ca. 900 m²) ansuchen. Dieser Punkt wurde anhand eines Luftbildes beurteilt.

2.) Pinzger Ehrenreich – Grundkauf Schnatz :

Pinzger Ehrenreich möchte eine Teilfläche der Gpn. 5586/6, 3332/1 und 3331/2 als Gegenleistung für die Dienstbarkeit der Quellfassung in seiner Wiese. Der Bauausschuss ist der Meinung, dass diese 2 Geschäftsfälle nicht vermischt werden sollten. Die Dienstbarkeit ist wie bei anderen Betroffenen abzugelten. Die gewünschte Teilfläche kann von der Gemeinde zum üblichen Preis für landwirtschaftliche Grundstücke erworben werden. Pinzger Ehrenreich soll die gewünschte Fläche in der Natur abstecken. Dann können die Flächen nach der Vermessung festgestellt werden. Auch diese Angelegenheit wurde nicht vor Ort besichtigt.

3.) Jenewein Christine - Grundverkauf:

Jenewein Christine hat der Gemeinde die Grundstücke in Faberst und Dalid zum Kauf angeboten. Betroffen sind die Grundstücke 2951, 2952, 2954, 1135 und 1136. Der Bauausschuss könnte sich vorstellen die Gpn. 1135 und 1136 (Faberst) zu erwerben, da diese möglicherweise auch als Tauschgrund wertvoll werden könnten. Die Grundstücke in Dalid sind für die Gemeinde nicht von Interesse.

4.) Heckmann Regina und Martin - Grundverkauf:

Die Eheleute Heckmann Regina und Martin haben der Gemeinde die Gp. 866 (unterhalb Gretlern) zum Kauf angeboten. Nach Besichtigung ist der Bauausschuss der Auffassung, dass dieses Grundstück derzeit für die Gemeinde nicht von Interesse ist. Bei Vorliegen eines Gesamtkonzeptes im Rahmen der Flurbereinigung könnte eine neuerliche Beurteilung vorgenommen werden.

5.) Linser Marcel - Parkplätze:

Linser Marcel (Sonnenberg) möchte eine Teilfläche vor seinem Haus zur Errichtung von 3 Parkplätzen von der Gemeinde kaufen. Der Bauausschuss hat die Örtlichkeit besichtigt und stellt fest, dass ein Verkauf nicht möglich ist. Der bestehende Bach, die Zufahrtssituation bzw. der Umkehrplatz sprechen eindeutig gegen einen Verkauf. Die Überlassung von 2 PKW-Parkplätzen neben der Straße im Pachtweg ist möglich. Derzeit befinden sich auf dieser Fläche landwirtschaftliche Geräte und ein Holzstapel.



6.) **Ragl Johanna - Grundtausch:**

Der Bauausschuss hat in der letzten Sitzung folgendes festgelegt:

„Der Platz vor dem Geräteschuppen und dem Wirtschaftsgebäude von Ragl Johanna befindet sich im öffentlichen Gut der Gemeinde. Teilweise wird dieser Platz auch von Ragl Johanna bereits genutzt. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass dieser Grund im Tauschweg gegen eine Teilfläche der Gp. 2789 abgegeben werden könnte. In diesem Bereich könnten Parkplätze geschaffen werden die auch von den Kirchenbesuchern genutzt werden könnten.“

Mittlerweile hat Ragl Johanna einen weiteren Vorschlag eingebracht. Sie würde eine Teilfläche der Gp. 2814/1 (neben dem Urgbach) zum Tausch anbieten. Der Bauausschuss vertritt die Ansicht, dass diese Fläche als Tauschgrund nicht wirklich geeignet ist. Der Bauausschuss bestätigt die Bedingungen der letzten Sitzung.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Gp. 2798/2 (35 m²) von Kathrein Karl für die Gemeinde interessant wäre. Die Gp. befindet sich in der Kurve neben der Urgener Kirche.

7.) **Jörg Werner - Grundtausch:**

Jörg Werner hat der Gemeinde vorgeschlagen eine Teilfläche der Gp. 1965/2 gegen eine Teilfläche der Gp. 5537/3 zu tauschen. Grundsätzlich ist ein Tausch möglich. Die Abtretung einer Teilfläche der Gp. 5537/3 (öffentliches Gut) ist grundsätzlich möglich. Die Breite für einen Fußsteig muss erhalten bleiben. Im Gegenzug wird verlangt, dass die gesamte Gp. 1965/2 an die Gemeinde abgegeben wird.

8.) **Baldauf Reinhard - Grundverkauf:**

Baldauf Reinhard hat der Gemeinde die Gp. 1652/3 zum Kauf angeboten. Die Gp. liegt oberhalb der Niedergallmigger Straße im Bereich der Zufahrt zum Weiler Loch. Der Bauausschuss ist der Meinung, dass diese Gp. für die Gemeinde nicht von Interesse ist. Für die Gemeinde wäre es aber günstig eine Teilfläche der Gp. 1652/2 (unterhalb der Straße) zu erwerben. In diesem Bereich wäre es mit vertretbarem Aufwand möglich eine Ausweiche zu errichten.

9.) **Verpachtung von Holz- bzw. Parkplätzen im Bereich der Schlosssiedlung:**

Pinzger Frank, Jäger Peter und Gritsch Wolfgang haben einen Antrag auf Zuweisung von Pachtflächen im Bereich der Schlosssiedlung angesucht. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass Teilflächen der Gpn. 947/35, 947/36 und 947/39 zugewiesen werden könnten, da diese bereits jetzt als Lagerflächen genutzt werden. Im Pachtvertrag ist die Kündigungsklausel so zu definieren, dass auch ein kurzfristiger Ausstieg möglich ist (bei Verkauf). Der Verwendungszweck ist klar zu definieren.



10.) **Bauarbeiten Ehl:**

Der Bauausschuss besichtigt die Baustelle in Ehl. Im Zuge der Kanalerweiterung (Bauplatz Gigele Egon) wird auch die Straße verbreitert. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird auch der Platz vor dem Haus von Schlatter Karl asphaltiert.

11.) **„Achtung Kinder“:**

Der Bauausschuss hat festgestellt, dass die Hinweistafeln „Achtung Kinder“ in einem sehr schlechten Erhaltungszustand sind. Knabl Stefan sollte derartige Tafeln bestellen und im Bereich der Schulen und in den Siedlungsgebieten Maloar und Schloss anbringen.

12.) **Parkplätze Urgener Siedlung:**

Der Bauausschuss weist die Parkplätze im Bereich der Urgener Siedlung neu zu. In diesem Zusammenhang wurden auch neue Kurzparkzonen festgelegt.



Ende der Begehung: 17.00 Uhr

10.) **Grundangelegenheiten:**

- a) Die Heimatwerbung beabsichtigt das Buswartehäuschen in Urgen zu erneuern. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Wartehäuschen ebenfalls von der Gemeinde errichtet werden sollte.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Grundtausch mit Siegele Maria It. Vermessungsurkunde der einstimmig. Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilfläche 2 in das öffentliche Gut und die Exkamerierung der Teilfläche 1 aus dem öffentlichen Gut It. Vermessungsurkunde Fa. Necon ZT KG, GzL. 4826 einstimmig. Der Bürgermeister wird zur Durchführung der genannten Teilflächen gem. 15 LiegTeilG ermächtigt. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Frau Siegele Maria.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gp. 4312/53 an die Fa. Gabl-Bau (Gabl Herbert) zu verpachten. Das Grundstück hat eine Größe von 1.605 m². Der Pachtzins für das Jahr 2015 beträgt € 2,80/m² (€ 4.494,00).

11.) **Darlehensaufnahme für den Gewerbepark Nesselgarten:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Finanzierung der Umbauarbeiten im Gewerbepark Nesselgarten bei Hypobank Landeck ein Darlehen in Höhe von € 150.000,-- zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Kredithöhe:	€ 150.000,--
Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung:	halbjährlich
Zinssatz:	1,48 % p.a. Fixzins
Jährliche Annuität:	€ 16.230,62
Vorzeitige Tilgung:	nein

Aufgrund des sehr günstigen Fixzinsangebotes hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für diese Variante ausgesprochen.

- d) Der Bürgermeister informiert, dass für die Schneeräumung beim Gemeindezentrum ein Multifunktionsgerät angeschafft werden sollte. Da es verschiedene Geräteträger gibt, werden wir versuchen eine bzw. mehrere Vorführungen zu organisieren.
- e) GRⁱⁿ Mag. Partl Alexandra erkundigt sich über die Postwurfsendung für die Problemstoffsammlung. Aufgrund eines Missverständnisses (Umstellung bei der Umweltwerkstatt) wurde keine Postwurfsendung ausgesickt. Bei der nächsten Problemstoffsammlung wird die Aussendung im Gemeindeamt kopiert.
- f) GRⁱⁿ Mag. Partl Alexandra als Obfrau des Kulturausschusses ruft die Jungbürgerfeier in Erinnerung. Sie bedankt sich für die Beteiligung bei den Veranstaltungen (Benefizball, Theatervorstellung).
- g) GRⁱⁿ Orgler Martha bedankt sich beim Schulwart für die kostenlose Mithilfe beim Benefizball.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)